BX Berne eXchange

Gsch. Nr.

Dok. Nr.

Eingang: 3.1. Juli 2008

1451

SB: HET Registator:

Kople an:

Berner Börsenverein Aarbergergasse 36 CH – 3011 Bern Telefon 031 311 40 42 Telefax 031 311 53 09 www.bernerboerse.ch

Eidg. Bankenkommission Börsen und Märkte Herr Thomas Hess Postfach 3001 Bern

Bern, 31. Juli 2008

Öffentliche Anhörung der Entwürfe:
Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) und
neue Übernahmeverordnung (UEV)
per 1. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Hess

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2008 mit den entsprechenden Anhörungsunterlagen. Gerne teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

1. Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA)

Wir haben die Revisionsvorschläge per 1.01.2009 eingehend geprüft und keine allgemeinen, sondern nur eine BX-bezogene Ergänzung einzubringen.

Artikel 7 Meldestelle:

Abs.1: Zentrale Meldestelle SWX - Dieser Absatz ist unseres Erachtens wie folgt <u>zu</u> <u>ergänzen</u>:

Zentrale Meldestelle für alle Effektenhändler ist grundsätzlich die SWX Swiss Exchange AG, sofern die Effekten an der SWX kotiert sind.

Abs. 3b: Doppelkotiert an mehreren Börsen – <u>Änderungsvorschlag zweiter Satz</u>: Ist die Effekte an mehreren Börsen zugelassen, so meldet der Effektenhändler <u>das Geschäft</u> jener Börse, wo der Abschluss stattfand.

Begründung:

Wenn ein BX-Lizenznehmer als Vermittler mit einem oder mehreren Effektenhändlern, die nicht BX-Lizenznehmer sind, ausserbörsliche Abschlüsse mit Abschlüssort Bern tätigt und das Geschäft somit der BX meldet, so haben die "übrigen" Effektenhändler das Gegengeschäft ebenfalls der BX zu melden, da beim Abschlüssort (Börsenplatz) die einzige Kontrollmöglichkeit besteht, ob alle Effektenhändler den OFF-Trade ordnungsgemäss gemeldet haben.

Fazit:

Als autonomer Börsenplatz haben wir das Recht, auch von doppelkotierten Gesellschaften ausserbörsliche Abschlüsse gemeldet zu erhalten. Wir erachten es deshalb als verwirrlich, die SWX als zentrale Meldestelle für alle Effektenhändler zu benennen, auch wenn dies unter Abs. 3 wieder relativiert wird.

Wir bitten Sie höflich um wohlwollende Prüfung unseres Ergänzungsantrages.

2. Revisionsentwurf für neue Übernahmeverordnung (UEV)

Wir haben den Revisionsvorschlag für die neue Übernahmeverordnung (UEV) eingehend geprüft und keine Ergänzungen in die Vernehmlassung einzubringen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

BERNER BÖRSENVEREIN

P.L. Heller Präsident J. Niederhäuser Geschäftsführer

Anmerkung zu BX-Reglementsänderungen:

Änderungen unserer Reglemente und Weisungen in Zusammenhang mit der Behördenreorganisation (EBK in FINMA) werden erst zum Zeitpunkt einer Revision von der BX vollzogen.